

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.06.1963

Geschäftszahl

0554/62

Rechtssatz

Beim Auslagenersatz gem § 19 Abs 2 Z 1 EStG 1953 müssen die Zwecke des Arbeitgebers im Vordergrund stehen. Der Arbeitnehmer darf an der Ausgabe dieser Beträge kein unmittelbares eigenes Interesse haben. Eine geringfügige Umsatzbeteiligung rechtfertigt aber noch nicht die Annahme, dass deswegen ein Interesse des Arbeitnehmers an den für den Dienstgeber getätigten Auslagen besteht. Aus diesem Grunde allein kann daher die Steuerfreiheit dieser Auslagenersätze nicht versagt werden.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1963:1962000554.X01